

Personenbeförderung im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibusverkehr in Mecklenburg-Vorpommern

1. Vierteljahr 2018

Kennziffer: H143 2018 41

Herausgabe: 16. November 2018

Herausgeber: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin,
Telefon: 0385 588-0, Telefax: 0385 588-56909, www.statistik-mv.de, statistik.post@statistik-mv.de

Zuständiger Dezernent: Thomas Hilgemann, Telefon: 0385 588-56043

© Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2018
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Zeichenerklärungen und Abkürzungen

-	Nichts vorhanden
0	Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Zahl lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
x	Aussage nicht sinnvoll oder Fragestellung nicht zutreffend
/	Keine Angabe, da Zahlenwert nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ
()	Zahl hat eingeschränkte Aussagefähigkeit
[rot]	Berichtigte Zahl

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Auf- und Abrunden der Einzelwerte.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
Begriffserklärungen	3
Tabelle 1 Unternehmen, Fahrgäste und Beförderungsleistungen nach Verkehrsarten, Verkehrsmitteln und Eigentumsverhältnissen im 1. Vierteljahr 2018	5
Tabelle 2 Unternehmen, Fahrgäste und Beförderungsleistungen nach Verkehrsarten, Verkehrsmitteln und Eigentumsverhältnissen im 1. bis 1. Vierteljahr 2018	6
Fußnotenerläuterungen	7

Vorbemerkungen

Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Die Erhebung wird **vierteljährlich** durchgeführt bei Unternehmen, die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer öffentlichen Personennahverkehr mit Eisenbahnen oder Straßenbahnen (Schiennahverkehr) oder Personennah- oder Personenfernverkehr mit Omnibussen betreiben und die mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr der letzten Totalerhebung (2014) befördert haben.

Rechtsgrundlagen

Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394).

Begriffserklärungen

Unternehmensformen

Die Zuordnung erfolgt nach dem Eigentumsverhältnis des Unternehmens und ist unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens.

Öffentliche Unternehmen:

Verkehrsunternehmen, an deren Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen **ausschließlich** Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Private Unternehmen:

Verkehrsunternehmen, an deren Grund- oder Stammkapital oder vergleichbaren Kapitalausstattungen **keine** Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Gemischtwirtschaftliche Unternehmen:

alle übrigen Unternehmen.

Verkehrsleistungen

Beförderte Fahrgäste

Als Fahrgäste werden Beförderungsfälle gezählt. Als Beförderungsfall gilt eine nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes auf dem Netz eines Unternehmens mit einem verkauften Fahrausweis, aus unentgeltlicher Beförderungsleistung und mit Freifahrausweis.

Fahrten ohne gültigen oder nicht eingelösten Fahrausweis (z. B. als Schwarzfahrer oder Graufahrer) zu einem erhöhten Beförderungsgeld sind einzubeziehen.

Beförderungsleistung

Die in Personen-Kilometern (Pkm) gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Kilometern (Fahrtweiten) errechnet.

Verkehrsmittel

Eisenbahnen

Zu den Eisenbahnen zählen S-Bahnen sowie alle übrigen Eisenbahnen des Nahverkehrs (mit Regionalisierungsmitteln geförderte Eisenbahnverkehre). Die zum Nahverkehr rechnenden Eisenbahnen können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

S-Bahnen sind Reisezüge des linienbezogenen Ballungsraumverkehrs mit Systemhalten im dichten Takt unter S-Bahn-Tarifanwendung.

Straßenbahnen

Hierzu zählen neben den Straßenbahnen herkömmlicher Bauart auch Stadtbahnen, Hochbahnen, U-Bahnen, Schwebbahnen sowie ähnliche Nahverkehrsbahnen.

Nicht einbezogen werden Berg- und Seilbahnen.

S-Bahnen hingegen werden den Eisenbahnen, Obusse den Omnibussen zugeordnet.

Omnibusse

Das sind Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) dienen. Hierzu zählen Kraftomnibusse und Obusse.

Verkehrsarten

Liniennahverkehr

Hierzu zählen alle Linienverkehre mit Straßenbahnen und Omnibussen (einschließlich Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 Personenbeförderungsgesetz – PBefG), die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.) sowie alle mit Regionalisierungsmitteln geförderten Eisenbahnverkehre. Die zum Nahverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Fernverkehren abgegrenzt werden.

Linienfernverkehr mit Omnibussen

Der Linienfernverkehr mit Omnibussen ist in der Regel Überlandlinienverkehr. Dabei ist zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eine regelmäßige Verkehrsverbindung eingerichtet, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Im Unterschied zum Liniennahverkehr zählen zum Linienfernverkehr im Zweifelsfalle Verkehre, bei denen in der Mehrzahl der Beförderungsfälle die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde übersteigt.

Tabelle 1		Unternehmen, Fahrgäste und Beförderungsleistungen nach Verkehrsarten, Verkehrsmitteln und Eigentumsverhältnissen im 1. Vierteljahr 2018 1)				
		Unternehmen 2)	Fahrgäste 3)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahresquartal	Beförderungsleistung	Veränderungen gegenüber dem Vorjahresquartal
1	2	3	4	5	6	7
Unternehmen						
1	Insgesamt	15	30 808	- 2,1	383 319	- 3,8
2	Liniennahverkehr	15	30 807	- 2,1	382 986	- 3,8
	davon mit					
3	Eisenbahnen	4	4 549	- 11,8	178 058	- 7,7
4	Straßenbahnen	2	10 226	- 0,8	38 956	- 1,1
5	Omnibussen	12	17 311	- 1,2	165 972	0,0
6	Linienfernverkehr mit Omnibussen	2	1	- 9,0	333	16,3
Davon						
Öffentliche Unternehmen						
7	Insgesamt	12	26 299	- 0,1	205 747	- 2,6
8	Liniennahverkehr	12	26 297	- 0,1	205 414	- 2,6
	davon mit					
9	Eisenbahnen	1	40	- 93,3	486	- 96,9
10	Straßenbahnen	2	10 226	- 0,8	38 956	- 1,1
11	Omnibussen	12	17 311	2,3	165 972	6,3
12	Linienfernverkehr mit Omnibussen	2	1	- 9,0	333	16,3
Gemischtwirtschaftliche und private Unternehmen						
13	Insgesamt	3	4 509	- 12,7	177 572	- 5,1
14	Liniennahverkehr	3	4 509	- 12,7	177 572	- 5,1
	davon mit					
15	Eisenbahnen	3	4 509	- 1,1	177 572	0,1
16	Straßenbahnen	-	-	-	-	-
17	Omnibussen	-	-	x	-	x
18	Linienfernverkehr mit Omnibussen	-	-	-	-	-

Tabelle 2		Unternehmen, Fahrgäste und Beförderungsleistungen nach Verkehrsarten, Verkehrsmitteln und Eigentumsverhältnissen im 1. bis 1. Vierteljahr 2018 1)						
		Lfd. Nr.	Verkehrsart Verkehrsmittel	Unternehmen 2)	Fahrgäste 3)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahresquartal	Beförderungsleistung	Veränderungen gegenüber dem Vorjahresquartal
				Anzahl	1 000	%	1 000 Pkm	%
1	2	3	4	5	6	7		
Unternehmen								
1	Insgesamt	15	30 808	- 2,1	383 319	- 3,8		
2	Liniennahverkehr	15	30 807	- 2,1	382 986	- 3,8		
	davon mit							
3	Eisenbahnen	4	4 549	- 11,8	178 058	- 7,7		
4	Straßenbahnen	2	10 226	- 0,8	38 956	- 1,1		
5	Omnibussen	12	17 311	- 1,2	165 972	0,0		
6	Linienfernverkehr mit Omnibussen	2	1	- 9,0	333	16,3		
Davon								
Öffentliche Unternehmen								
7	Insgesamt	12	26 299	- 0,1	205 747	- 2,6		
8	Liniennahverkehr	12	26 297	- 0,1	205 414	- 2,6		
	davon mit							
9	Eisenbahnen	1	40	- 93,3	486	- 96,9		
10	Straßenbahnen	2	10 226	- 0,8	38 956	- 1,1		
11	Omnibussen	12	17 311	2,3	165 972	6,3		
12	Linienfernverkehr mit Omnibussen	2	1	- 9,0	333	16,3		
Gemischtwirtschaftliche und private Unternehmen								
13	Insgesamt	3	4 509	- 12,7	177 572	- 5,1		
14	Liniennahverkehr	3	4 509	- 12,7	177 572	- 5,1		
	davon mit							
15	Eisenbahnen	3	4 509	- 1,1	177 572	0,1		
16	Straßenbahnen	-	-	-	-	-		
17	Omnibussen	-	-	x	-	x		
18	Linienfernverkehr mit Omnibussen	-	-	-	-	-		

Fußnotenerläuterungen

- 1) Unternehmen, die mindestens 250 000 Fahrgäste im Jahr 2014 befördert haben, ohne Schienenfernverkehr.
- 2) Mehrfachangaben nach Verkehrsarten/Verkehrsmitteln möglich.
- 3) Werden während einer Fahrt mehrere Verkehrsmittel eines Unternehmens von einem Fahrgast benutzt, so ist die addierte Fahrgastzahl nach Verkehrsmitteln (Verkehrsmittelfahrten) höher als die Fahrgastzahl im Liniennahverkehr zusammen (Unternehmensfahrten).